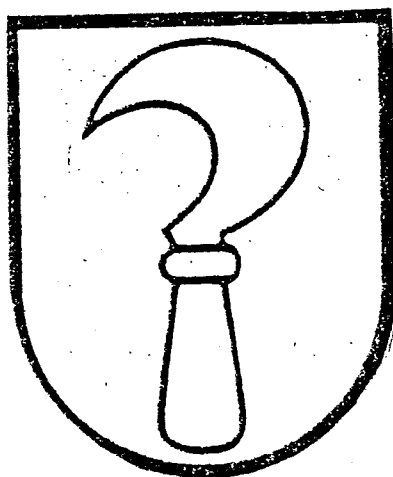


Einwohnergemeinde Tschugg



Wasserversorgungsreglement

mit

Wassertarif

R E G L E M E N T

I. Allgemeines

Art. 1	Gemeindeaufgabe
Art. 2	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Art. 3	Erschliessung
Art. 4	Ergänzende Vorschriften
Art. 5	Schutzzonen
Art. 6	Pflicht zur Wasserabgabe
Art. 7	Pflicht zum Wasserbezug
Art. 8	Verwendung des Wassers

II. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern

Art. 9	Geltung des Reglementes
Art. 10	Bewilligungspflicht
Art. 11	Einschränkung der Wasserabgabe
Art. 12	Pflichten der Wasserbezüger
	a) Haftung
Art. 13	b) Ableitungsverbot
Art. 14	c) Handänderung
Art. 15	Kündigung des Wasserbezuges
Art. 16	Abtrennung der Hausanschlüsse

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Definitionen

Art. 17	Anlagen zur Wasserverteilung
Art. 18	Oeffentliche Leitungen
Art. 19	Hydranten
Art. 20	Private Leitungen und Hausinstallationen

B. Oeffentliche Leitungen

Art. 21	Erstellung
Art. 22	Leitungen im Strassengebiet
Art. 23	Durchleitungsrechte
Art. 24	Schutz der öffentlichen Leitungen
Art. 25	Abtretung privater Leitungen

C. Hydrantenanlagen und Löserschutz

Art. 26	Erstellung, Kostentragung Benützung, Unterhalt
Art. 27	Uebrige Löschanlagen

D. Hausanschlussleitungen

Art. 28	Erstellung, Kostentragung
Art. 29	Eigentum, Unterhalt und Ersatz
Art. 30	Ausführung
Art. 31	Technische Vorschriften
Art. 32	Durchleitungsrechte

E. Wasserzähler

- Art. 33 Einbau, Kostentragung,
Eigentum und Unterhalt
Art. 34 Dimensionierung, Standort
Art. 35 Haftung bei Beschädigung
Art. 36 Revision, Störungen

F. Hausinstallationen

- Art. 37 Erstellung, Kostentragung
Art. 38 Ausführung
Art. 39 Technische Vorschriften
Art. 40 Abnahme
Art. 41 Mangelhafte Installationen
Art. 42 Kontrollrecht

IV. ABGABEN

- Art. 43 Finanzierung der Anlagen
Art. 44 Eigenfinanzierung
Art. 45 Anschlussgebühr
Art. 46 Löschbeitrag
Art. 47 Jährliche Gebühren
Art. 48 Fälligkeiten
a) Anschlussgebühr
b) Löschbeitrag
c) jährliche Gebühren
Art. 49 a) Verzugszins
b) Einforderung der Gebühren
c) Verjährung
Art. 50 Gebührenpflichtige Schuldner
Art. 51 Grundpfandrecht der Gemeinde

V. VERWALTUNG

- Art. 52 Aufsicht, Leitung
Art. 53 Aufgaben
Art. 54 Sekretär
Art. 55 Fachpersonal
Art. 56 Plansammlung
Art. 57 Installationsbewilligung

IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 58 Unberechtigter Wasserbezug
Art. 59 Widerhandlungen
Art. 60 Rechtspflege
Art. 61 Uebergangsbestimmung
Art. 62 Inkrafttreten, Anpassung

T A R I F

- | | |
|--------|-----------------------------------|
| Art. 1 | Anschlussgebühr
Löschbeitrag |
| Art. 2 | Jährliche Gebühren (=Wasserpreis) |
| Art. 3 | Ungemessene Wasserbezüge |
| Art. 4 | Inkrafttreten |

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Tschugg erlässt gestützt auf

- das Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde (OgR) vom 29.06.1993
- das Gesetz über die Nutzung des Wasser vom 3.12.1950 (WNG) und seitherige Aenderungen
- die Verordnung über die Wasserversorgung vom 16.12.1987 (WVV)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12.5.1991 (KGV)
- die Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 22.5.1974 (KVV)
- die Baugesetzgebung
- das Gesetz über die Wehrdienste vom 6.7.1952/5.5.1976
- das Dekret über das Feuerwehrewesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 26.5.1953
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 13.12.1990/7.7.1991 (GFHG und VFHG)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.5.1989 (VRPG)

unter Vorbehalten der Genehmigung durch die zuständige Direktion folgendes

R E G L E M E N T

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Gemeinde-
aufgabe

1 Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelverordnung entsprechende Qualität.

Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2.

2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.

3 Sie erstellt, betreibt und unterhält

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung
- die öffentlichen Leitungen
- die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen soweit dies nicht in den Aufgabenbereich der WARE fällt.

4 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 2

Generelle
Wasserversor-
gungsplanung
(GWP)

1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revisionen der Ortsplanung, zu überarbeiten.

2 Der Perimeter der GWP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan und in den Ueberbauungsordnungen ausgeschieden ist, sowie die nicht eingezonten grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebiete nach Art. 110 Abs. 1 WNG.

Art. 3

Erschliessung

1 Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.

2 Die Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die grösseren, nicht eingezonten Siedlungen mit mindestens 5 ständig bewohnten Gebäuden.

3 Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb der unter Abs. 1 und 2 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
- b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 4

Ergänzende
Vorschriften

1 Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglementes.

2 Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

Art. 5

Schutzzonen

1 Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach Art. 115 WNG und Art. 43 KGV.

2 Die Schutzzonen sind im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.

Art. 6

Pflicht zur Wasserabgabe

1 Die Gemeinde muss ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben. Vorbehalten bleibt Art. 11.

2 Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen.

3 Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt.

4 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

5 Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelnen hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;

b) der Löschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Art. 7

Pflicht zum Wasserbezug

1 Die Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet müssen das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen.

2 Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern.

Art. 8

Verwendung
des Wassers

1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEN WASSERBEZÜGERN

Art. 9

Geltung des
Reglementes

1 Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügeren wird durch dieses Reglement und den zugehörigen Tarif geregelt.

2 Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 10

Bewilligungspflicht

1 Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:
- der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- nachträgliche Einrichtungen von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage;
- die Änderungen an den sanitären Anlagen um mindestens einen Belastungswert (BW) gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW.

2 Der Gemeinde ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen.

3 Vor Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

4 Einer Bewilligung des Gemeinderates bedarf ferner der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke (z.B. Bauwasser).

Art. 11

Einschränkung
der Wasser
abgabe

1 Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit;
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- c) bei Betriebsstörungen;
- d) in Notlagen und im Brandfall.

2 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind dem Wasserbezüger rechtzeitig anzukündigen.

3 Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren infolge Einschränkung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Art. 12

Pflichten der Wasserbezüger
a) Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch vorsätzliches oder fahrlässiges wiederrechtliches Handeln zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis die Anlagen benützen.

Art. 13

b) Ableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung des Gemeinderates Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Art. 14

c) Handänderung

Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der bisherige Wasserbezüger der Gemeinde schriftlich zu melden.

Art. 15

Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

Art. 16

Abtrennung der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges;
b) wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Definitionen

Art. 17

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:
a) die öffentlichen Leitungen;
b) die Hydrantenanlagen;

- c) die Hausanschlussleitungen als private Leitungen;
- d) die Hausinstallationen.

Art. 18

Oeffentliche Leitungen

1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

2 Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

Art. 19

Hydranten

Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 20

Private Leitungen und Hausinstallationen

1 Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

3 Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Oeffentliche Leitungen

Art. 21

Erstellung

1 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

2 Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gemäss Baugesetzgebung.

Art. 22

Leitungen im
Strassen-
gebiet

1 Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

2 Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

3 Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen, die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

Art. 23

Durchlei-
tungsrechte

1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 130a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

2 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 24

Schutz der
öffentlichen
Leitungen

1 Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.

2 In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Der Gemeinderat kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

3 Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Ueberbauung von öffentlichen Leitungen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 25

Abtretung
privater
Leitungen

Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen.

C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Art. 26

Erstellung,
Kostentragung

1 Die Gemeinde erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Der Gemeinderat berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

3 Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschsutz hat der Verursacher zu tragen. Diese können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Benützung,
Unterhalt

4 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

5 Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Ueber Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

6 Die Wehrdienstkommission kontrolliert die Funktionstüchtigkeit der Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit.

Art. 27

Uebrige
Löschanlagen

1 Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Ueber ihren Einsatz entscheidet der Schadenplatzkommandant.

2 Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Schadenplatzkommandanten zur Verfügung.

D. Hausanschlussleitungen

Art. 28

Erstellung,
Kostentragung

1 Der Gemeinderat bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers.

2 Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

Art. 29

Eigentum,
Unterhalt
und Ersatz

1 Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, aber ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger des erschlossenen Grundstückes.

2 Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch den Wasserbezüger in der vom Gemeinderat festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 30

Ausführung

1 Der Wasserbezüger darf den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung nach Art. 57 ist, montieren, bzw. erstellen lassen.

2 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht des zuständigen Gemeinderates einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten des Wasserbezügers durch den von der Gemeinde bezeichneten Fachmann einzumessen.

Art. 31

Technische
Vorschriften

1 Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW entsprechen.

2 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2.

3 Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

4 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung muss vertraglich geregelt werden.

Art. 32

Durchleitungsrecht

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Sie können aber auch durch eine Ueberbauungsordnung nach Baugesetzgebung erlangt werden. Die Kosten hat der Berechtigte zu tragen.

E. Wasserzähler

Art. 33

Einbau,
Kostentragung,
Eigentum und
Unterhalt

1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.

2 In jedes Gebäude wird nur ein Wasserzähler eingebaut.

3 In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

4 Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert. Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten.

Art. 34

Standort

Der Standort der Wasserzähler wird vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde hat Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.

Art. 35

Haftung bei
Beschädigung

1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

2 Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äusser Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dgl.

Art. 36

- Revision,
Störungen
- 1 Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
 - 2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.
 - 3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 10 % gegenüber dem Vorjahresverbrauch.
 - 4 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.

F. Hausinstallationen

Art. 37

- Erstellung,
Kostentragung
- Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 38

- Ausführung
- Hausinstallationen dürfen nur Installateure ausführen, die Inhaber einer Bewilligung der Gemeinde sind (Art. 57). Der Abschluss der Arbeiten ist der Gemeinde zu melden.

Art. 39

- Technische
Vorschriften
- 1 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.
 - 2 Bei einem Betriebsdruck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.
 - 3 Die Installation von Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen bedarf gemäss eidg. Lebensmittelverordnung der Genehmigung durch das Kantonale Laboratorium. Von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen sind mechanische Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte.

Art. 40

- Abnahme
- 1 Der Wasserbezüger kann die Hausinstallationen auf seine Kosten vor der Inbetriebnahme durch den Gemeinderat prüfen und abnehmen lassen.

2 Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparaturen.

Art. 41

Mangelhafte
Installatio-
nen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Wasserkommission hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 42

Kontrollrecht

Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

IV. ABGABEN

Art. 43

Finanzierung
der Anlagen

1 Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Von den Wasserbezügern zu zahlende einmalige und jährliche Gebühren;
- b) Einmalige Löschbeiträge, die von den Eigentümern geschützter, aber nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften, zu bezahlen sind. Als geschützt gelten Liegenschaften im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten.
- c) Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
- d) Sonstige Beiträge Dritter.

2 Die Ansätze für die einmaligen und jährlichen Abgaben sind im Wassertarif festgelegt.

Art. 44

Eigenfinanzierung

1 Die Wasserversorgung, einschliesslich die Bereitstellung des Wassers für den Löschschutz, muss eigenwirtschaftlich betrieben werden.

2 Die Rechnung der Wasserversorgung richtet sich nach dem Gesetz und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Art. 45

Anschluss-
gebühr

- 1 Der Wasserbezüger hat für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.
- 3 Bei einer Erhöhung der Belastungswerte oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine anteilmässige Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet.
- 4 Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.
- 5 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühr, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 46

Löschbeitrag

- 1 Die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Gebäude, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, haben einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten. Dieser wird nach dem Gebäudeversicherungswert berechnet.
- 2 Erhöht sich der Versicherungswert des Gebäudes als Folge wertvermehrender Aus- und Umbauten um wenigstens Fr. 130'000.--, wird auf dem Mehrwert ein Löschbeitrag nachbezogen.
- 3 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Löschbeiträge, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 47

Jährliche
Gebühren

- 1 Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch die Anschlussgebühren und Lösch- oder andere Beiträge gedeckt sind, sowie zur teilweisen Deckung der Betriebskosten, haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.
- 2 Zur Deckung der verbleibenden Betriebskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

Art. 48

- Fälligkeiten
- a) Anschluss-
gebühr 1 Die Anschlussgebühr wird fällig im Zeitpunkt des Wasseranschlusses. Nachzahlungen werden mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate fällig.
- b) Lösch-
beitrag 2 Der Löschbeitrag wird fällig mit der Vollen-
dung der Löschanlagen. Wird ein Gebäude später
erstellt, wird der Beitrag mit der Fertigstellung
des Gebäudes fällig. Nachzahlungen werden nach
dem Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- c) jährliche
Gebühren 3 Die jährlichen Gebühren werden hälftig jeweils
am 01.06. und 15.11. in Rechnung gestellt.

Art. 49

- a) Verzugs-
zins 1 Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungs-
stellung zu bezahlen. Danach ist der Gemeinde ein
Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner
Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.
- b) Einforde-
rung der
Gebühren 2 Nach erfolgloser Mahnung fordert der Gemeinde-
rat die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmun-
gen des VRPG ein.
- c) Verjährung 3 Die Beiträge und Gebühren verjähren 5 Jahre
nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbre-
chung der Verjährung sind die Vorschriften des
schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss
anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch
jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 50

- Gebühren-
pflichtige
Schuldner Die Gebühren und Löschbeiträge schuldet, wer im
Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der an-
geschlossenen Liegenschaft ist. Unter Vorbehalt
der bundesrechtlichen Bestimmungen über die
Zwangsverwertung von Grundstücken schulden über-
dies die Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres
Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren,
wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht auf
ihre Rechtsvorgänger gewahrt bleibt.

Art. 51

- Grundpfand-
recht der
Gemeinde Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forde-
rungen auf den einmaligen Gebühren und Beiträgen
ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der an-
geschlossenen Liegenschaft gemäss Art.109 Ziff.6
EG zum ZGB.

V. VERWALTUNG

Art. 52

Aufsicht,
Leitung Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt dem Gemeinderat.

Art. 53

Aufgaben

- 1 Die näheren Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderates sind in diesem Reglement geregelt.
- 2 Für die Belange der Wasserqualität ist die/der Ortsexpertin/e beizuziehen.
- 3 Für die Belange des Löschschutzes ist der Wehrdienstkommandant beizuziehen.

Art. 54

Sekretär Verantwortlich für die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten ist der Gemeinkassier.

Art. 55

Fachpersonal Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat das Fachpersonal.

Art. 56

Plansammlung Der Gemeinderat legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

Art. 57

Installationsbewilligung

- 1 Die Ausführung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen sowie deren Reparatur bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.
- 2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.
- 3 Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Der Bewilligungsnehmer hat eine fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen zu gewährleisten.

4 Er hat einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

5 Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

6 Der Gemeinderat kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere um eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Bewilligung zu erheben.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 58

Unberechtigter Wasserbezug Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 59 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Art. 59

Widerhandlungen 1 Wiederhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--.

2 Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 60

Rechtspflege 1 Gegen Verfügung der Gemeindebehörden kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

2 Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 61

Uebergangsbestimmung Beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Art. 62

Inkrafttreten Anpassung 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird das Wasserreglement vom 02. Juli 1971.

3 Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 17. Juni 1994.

Tschugg, 08. August 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Sekretär:



Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 21. Mai 1994 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Einsprachen wurden keine eingereicht.

Tschugg, 08. August 1994

Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

Bern, den 20. SEP. 1994

Der Direktor:



WASSERTARIF

12.472

Die Einwohnergemeinde Tschugg erlässt gestützt auf Artikel 43 – 47 des Wasserversorgungsreglementes vom 17. Juni 1994 folgenden Tarif.

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr	Artikel 1 1 Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m ³ uR) berechnet. a) Fr. 100.–pro Belastungswert (BW) nach SVGW und b) Fr. 1.–pro m ³ umbauter Raum nach SIA
Löschbeitrag	2 Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Löschschutzbereich beträgt 1% des Gebäudeversicherungswertes. Der Beitrag darf jedoch die Hälfte der Anschlussgebühr nicht überschreiten, die bei einem Anschluss geschuldet wäre.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Jährliche Gebühren (Wasserpreis)	Artikel 2 1 Der Gemeinderat setzt die Grund- und die Verbrauchsgebühr innerhalb der in den Abs. 2 und 3 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres in Ausführungsbestimmungen fest, die zu veröffentlichen sind. 2 Der Rahmen für die Grundgebühr beträgt Fr. 50.– bis Fr. 100.– pro Wohnung. 3 Die Verbrauchsgebühr beträgt höchstens Fr. 3.50 pro m ³ .
Ungemessene Wasserbezüge	Artikel 3 Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.-- und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 2.-- pro m ³ umbauten Raum bzw. Fr. 20.-- pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.
Mehrwertsteuer	Artikel 4 Die Mehrwertsteuer wird, sofern die Spezialfinanzierung Wasser Mehrwertsteuerpflichtig ist, zusätzlich in Rechnung gestellt.

III. Schlussbestimmungen

- Zuständigkeiten **Artikel 5**
Die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 werden innerhalb des Gebührenrahmes vom Gemeinderat festgelegt.
- Inkrafttreten **Artikel 6**
¹ Dieser Tarif tritt am 01.01.2018 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2017.

Tschugg, 01. Dezember 2017

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



B. Walther

M. Schneider

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement vom 26. Oktober bis 30. November 2017 öffentlich bekannt gemacht wurde (Publikation im Amtsanzeiger Nr. 43 & 44).

Tschugg, 01. Dezember 2017

Der Gemeindeschreiber:



Martin Schneider